

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/11/20 8Ob312/62, 6Ob739/87, 4Ob506/91, 6Ob136/09g, 2Ob89/13x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1962

Norm

ABGB §1072 ff

Rechtssatz

Ein Vorkaufsrecht, das gleichzeitig mehreren Personen eingeräumt wurde, ohne Bestimmung, dass die Berechtigten zur Ausübung nacheinander oder nach reelen oder ideellen Anteilen befugt seien, ist im Zweifel von allen Beteiligten gemeinsam auszuüben. Fällt ein Berechtigter weg oder lehnt er die Ausübung des Vorkaufsrechtes ab, so wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den Mitberechtigten zu, wenn nichts Gegenteiliges bedungen ist, da dies in Zweifelsfällen der Absicht der Parteien und der Natur des Geschäftes entspricht. Als Korrelat ergibt sich, dass, wenn ein Berechtigter als Käufer auftritt, den übrigen Berechtigten ein Vorkaufsrecht bezüglich jenes Teiles nicht zusteht, hinsichtlich dessen der als Käufer auftretende Berechtigte gegenüber einem fremden Käufer selbst ein Vorkaufsrecht hätte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 312/62

Entscheidungstext OGH 20.11.1962 8 Ob 312/62

Veröff: EvBl 1963/125 S 180

- 6 Ob 739/87

Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 739/87

Vgl auch

- 4 Ob 506/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 506/91

Vgl; Beisatz: Für die Löschungsklage des in seinem bucherlichen Recht verletzten Vorkaufsberechtigten kommt es aber nicht darauf an, dass ein gleichzeitig mehreren Personen eingeräumtes Vorkaufsrecht im Zweifel von allen Berechtigten gemeinsam auszuüben ist; hier gilt vielmehr nach den Grundsätzen der Miteigentumsgemeinschaft die Regel, dass jeder einzelne dinglich Mitberechtigte Ansprüche geltend machen kann, die der Verteidigung des gemeinsamen Rechtes dienen. (T1) Veröff: SZ 64/18 = EvBl 1991/88 S 384 = JBl 1991,518 = ecolex 1991,680 (Hoyer)

- 6 Ob 136/09g

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 136/09g

Vgl aber; Beisatz: Zwischen der Interessenlage beim Vor- und Wiederkaufsrecht und beim Widerruf einer Privatstiftung bestehen gravierende Unterschiede, welche einem Rückgriff auf die Institute des Vor- und Wiederkaufsrechts als Auslegungsinstrument im Stiftungsrecht entgegenstehen. (T2); Veröff: SZ 2009/122

- 2 Ob 89/13x

Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x

Auch; nur: Ein Vorkaufsrecht, das gleichzeitig mehreren Personen eingeräumt wurde, ohne Bestimmung, dass die Berechtigten zur Ausübung nacheinander oder nach reelen oder ideellen Anteilen befugt seien, ist im Zweifel von allen Beteiligten gemeinsam auszuüben. Fällt ein Berechtigter weg oder lehnt er die Ausübung des Vorkaufsrechtes ab, so wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den Mitberechtigten zu, wenn nichts Gegenteiliges bedungen ist, da dies in Zweifelsfällen der Absicht der Parteien und der Natur des Geschäftes entspricht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0020257

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at